

An
alle Interessierten

Beschluss des 69. Studierendenparlaments Änderung der Satzung (GSP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 7. Sitzung des 69. Studierendenparlaments am 19. Januar 2022 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP69-A051 - Änderung der Satzung (GSP)“ wird mit **(31/1/2)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Ersetze in §38:

(2) Das Gleichstellungsprojekt wird mit einem männlichen und einem weiblichen Mitglied der Studierendenschaft besetzt. Die Gleichstellungsprojektbeauftragten des Gleichstellungsprojektes sind die Angehörigen des Gleichstellungsprojektes.

(3) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit berufen. Diese sind ebenfalls Angehörige des Gleichstellungsprojektes.

durch:

- (2) Das Gleichstellungsprojekt besteht aus*
- 1. einer weiblichen Gleichstellungsprojektbeauftragten,*
 - 2. einem männlichen Gleichstellungsprojektbeauftragten und*
 - 3. einer bzw. einem Antirassismusbeauftragten.*

Alle drei müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie sind die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und somit Angehörige des Gleichstellungsprojektes.

(3) Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit berufen.

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Jannik Hellenkamp
Präsident des 69. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

jhellenkamp@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jh
27.01.2022

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/6

Diese sind ebenfalls Angehörige des Gleichstellungsprojekts.

Streiche §38 (5)

Die Studierendenschaft richtet eine Stelle für Antirassismus im Gleichstellungsprojekt ein, welches mit einem Mitglied der Studierendenschaft besetzt wird. Der bzw. die Antirassismusbeauftragte ist Teil des Gleichstellungsprojekts.“

Ersetze §39 (2)

Die Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. die Antirassismusbeauftragte sind zur Anwesenheit in den Sitzungen des Studierendenparlamentes zum Punkt „Berichte und Anfragen“ und gegenüber dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet.

durch

Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes sind zur Anwesenheit in den Sitzungen des Studierendenparlamentes zum Punkt „Berichte und Anfragen“ und gegenüber dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet.

Ersetze in §40:

(1) Das Studierendenparlament beauftragt auf jeder konstituierenden Sitzung die Gleichstellungskommission, gebildet gemäß § 15 der Satzung, mit der Findung der Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. des Antirassismusbeauftragten.

durch

(1) Aufgabe der Gleichstellungskommission, gebildet gemäß § 15 der Satzung, ist die Findung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten dem Studierendenparlament vorzuschlagen, sodass eine durchgängige Besetzung der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes gewährleistet wird.

(2) Aufgabe der Gleichstellungskommission ist es, dem Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. des Antirassismusbeauftragten zur Wahl vorzuschlagen. Die Gleichstellungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei männliche und zwei weibliche Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung ziehen. Sie hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben. Dieser Aufgabe kommt die Gleichstellungskommission in ihren Sitzungen nach. Tagesordnungspunkte, in denen Bewerbungsunterlagen besprochen werden, sind nicht öffentlich.

durch

(2) Die Gleichstellungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei Kandidaturen für jedes Mitglied des Gleichstellungsprojektes in Erwägung ziehen. Die Gleichstellungskommission hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben. Dieser Aufgabe kommt die Gleichstellungskommission in ihren Sitzungen nach. Tagesordnungspunkte, in denen Bewerbungsunterlagen besprochen werden, sind nicht öffentlich.

(3) Die Gleichstellungskommission kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, jeden bisherigen Amtsinhaber bzw. jede bisherige Amtsinhaberin erneut vorzuschlagen.

durch

(3) gestrichen

(4) Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten oder Antirassismusbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt. Die Gleichstellungskommission wird erneut mit der Findung beauftragt, wenn die Neuwahl einer oder eines Gleichstellungsprojektbeauftragten oder Antirassismusbeauftragten notwendig wird oder, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.

durch

(4) Zum Mitglied des Gleichstellungsprojektes ist gewählt, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt. Die Gleichstellungskommission beginnt mit der Findung, wenn die Neuwahl eines Mitglied des Gleichstellungsprojektes notwendig wird, oder wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.

(5) Die Bestellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß §38 Abs.3 erfolgt einvernehmlich durch die Gleichstellungsprojektbeauftragten. Die Bestellung ist zu den Akten zu nehmen.

durch

(5) Die Bestellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs.3 erfolgt einvernehmlich durch die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes. Die Bestellung ist zu den Akten zu nehmen.

(7) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten erhalten eine Aufwandsent-

schädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs.3 können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

durch

(7) Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts gemäß § 38 Abs.3 können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(9) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten und dem bzw. der oder Antirassismusbeauftragten ist es nicht gestattet, während ihrer Amtszeit Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss zu sein.

durch

(9) Den Mitgliedern des Gleichstellungsprojektes ist es nicht gestattet, während ihrer Amtszeit Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss zu sein.

Ersetze in §41:

(1) Die Amtszeit der Gleichstellungsprojektbeauftragten beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts beginnt mit ihrer Bestellung.

durch

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts beginnt mit ihrer Bestellung.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsprojektbeauftragten endet
1. mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. 15 Monate nach der Wahl.

Der Rücktritt der Gleichstellungsprojektbeauftragten wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

durch

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes endet
1. mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,

2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. 15 Monate nach der Wahl.

Der Rücktritt der Mitglieder des Gleichstellungsprojektes wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

(3) Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts endet

1. durch die einvernehmliche Entlassung durch die Gleichstellungsprojektbeauftragten, diese ist zu den Akten zu nehmen,
2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. durch das Ende der Amtszeit der Gleichstellungsprojektbeauftragten.

durch

(3) Die Amtszeit der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gleichstellungsprojekts endet

1. durch die einvernehmliche Entlassung durch die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes, diese ist zu den Akten zu nehmen,
2. durch Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod,
5. durch das Ende der Amtszeit eines Mitgliedes des Gleichstellungsprojektes.

Ersetze in §15

(13) Die studentische Gleichstellungskommission ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlamentes. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Die Gleichstellungsprojektbeauftragten und der bzw. die Antirassismusbeauftragte gehören dem Ausschuss zusätzlich als beratende Mitglieder an. Die Gleichstellungskommission berät die Studierendenschaft in Gleichstellungsfragen.

durch:

(13) Die studentische Gleichstellungskommission ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlamentes. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes gehören dem Ausschuss zusätzlich als beratende Mitglieder an. Die Gleichstellungskommission berät die Studierendenschaft in Gleichstellungsfragen.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz dar.

Mit freundlichen Grüßen

Jannik Hellenkamp
Präsident des 69. Studierendenparlaments